

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Böhlen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen **in Trägerschaft** der Stadt Böhlen im Sinn von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Böhlen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Die Änderung ist bis zum 15. des Monats für den darauffolgenden Monat zu beantragen.

Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Kindertageseinrichtung „Böhleiner Knirpse“, Am Ring 34, 04564 Böhlen
mit der Möglichkeit der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. bis 4,5 Stunden, | 4. bis 8,0 Stunden, |
| 2. bis 6,0 Stunden, | 5. bis 9,0 Stunden, |
| 3. bis 7,0 Stunden, | 6. bis 10,0 Stunden. |

Kinderhort „Pfiffikus“, Fröbelstraße 10, 04564 Böhlen
mit der Möglichkeit der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 07.35 Uhr und Unterrichtsschluss bis 17.00 Uhr

Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1. bis 2,5 Stunden, | 3. bis 4,0 Stunden, | 5. bis 6,0 Stunden, |
| 2. bis 3,0 Stunden, | 4. bis 5,0 Stunden, | 6. bis 7,0 Stunden. |

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. In den Schulferien ist der Hort von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine Betreuung für Kinder von berufstätigen Personensorgeberechtigten ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr möglich.

(2) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an vier pädagogischen Tagen im Jahr
- im Havariefall
- aus hygienischen Gründen

(3) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Stadt Böhlen schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Böhlen betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Böhlen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Einrichtung in Abstimmung mit der Stadt Böhlen.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt in die Schule. Für Hortkinder endet der Betreuungsvertrag mit Beendigung des 4. Schuljahres einschließlich der sich anschließenden Sommerferien.

(5) Die Stadt Böhlen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatszahlungen oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essenversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Böhlen eine Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

Kindertageseinrichtung „Böhleener Knirpse“: Vollversorgung – Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke,
Kinderhort „Pfiffikus“: Mittagessen, Getränke werden bereitgestellt

Die Personensorgeberechtigten gehen direkt mit dem Versorgungsunternehmen vertragliche Beziehungen ein.

§ 6 Hausordnung

Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung wird den Personensorgeberechtigten mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt. Die Hausordnung hängt zur Einsichtnahme in der Kindertageseinrichtung aus.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Böhlen zu übermitteln
- Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kin-

dertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Böhlen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
4. Änderung der Essenversorgung
5. Wechsel des Trägers der Einrichtung
6. Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Jede Elternversammlung wählt ein Mitglied für den Elternbeirat. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt eines neu gewählten Mitgliedes des Elternbeirates.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Es besteht die Möglichkeit, zu den Sitzungen des Elternbeirates einen Beauftragten der Stadt Böhlen sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung einzuladen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Böhlen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Böhlen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Böhlen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Böhlen, 01.03.2019

Dietmar Berndt
Bürgermeister

- Siegel-